

Unterschiedliche Personalienbögen und § 111 OWiG

Von RA Dr. jur. Jörg Burkhard, FA für Steuerrecht, Wiesbaden

Wird ein Steuerstrafverfahren wegen des Verdachts z.B. der Einkommensteuerhinterziehung eingeleitet, so übersendet die zuständige Bußgeld- und Strafsachenstelle in der Regel sogleich einen Personalienbogen mit dem Hinweis auf § 111 OWiG und der daraus sich ergebenden Verpflichtung, Angaben zur Person wahrheitsgemäß zu erteilen. Verschiedene Personalienbögen sind im Umlauf. Der Kreativität der einzelnen Bußgeld- und Strafsachenstellen sind offenbar keine Grenzen gesetzt. Ein einheitliches Formular der OFD existiert nicht oder wird jedenfalls nicht einheitlich angewandt. Nachfolgend sollen einige Personalienbögen vorgestellt und die Verpflichtung, diese zu beantworten, hinterfragt werden:

I. Finanzamt Wetzlar

Das Finanzamt Wetzlar verwendet folgenden Fragebogen:

Bankenverfahren:
ÜLStrNr.

Personalienbogen

1. Angaben zur Person

Vor- und Familienname
(auch Geburtsname):

Stand (Beruf/Gewerbe):

Wohnanschrift:
 Straße/Hausnummer:

 PLZ/Wohnort:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Geburtsland: Staatsangehörigkeit:

Familienstand: seit:

Steuernummer: beim Finanzamt:

Telefon: Telefax:

Derzeitiges mtl.
Nettoeinkommen: DM
(freiwillige Angabe)

2. Fragebogen

(Zutreffendes bitte ankreuzen / Unzutreffendes bitte streichen)

Ich werde mich zur Sache einlassen: ja nein

Ich werde zunächst einen Verteidiger befragen.
Den Verteidiger werde ich innerhalb von zwei Wochen benennen.

Mein / unser Verteidiger ist:

Ich werde die vollständigen Steuererklärungen nebst der angeforderten Nachweise bei der Koordinierungsstelle BuStra/Steufa beim Finanzamt Wetzlar einreichen

Ja nein

Ich versichere, daß die o. g. Angaben zur Person sowie im Fragebogen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

.....
Unterschrift

Eine andere Alternative des Fragebogens des Finanzamtes Wetzlar sieht wie folgt aus, wobei Teil 1 identisch ist und Teil 2 bezüglich der Bankenverfahren detaillierter ist:

Personalienbogen und Fragebogen

1. Angaben zur Person:

(wie oben)

2. Fragebogen

(Zutreffendes bitte ankreuzen / Unzutreffendes bitte streichen)

Ich werde mich zur Sache einlassen: ja nein

Ich werde zunächst einen Verteidiger befragen.
Den Verteidiger werde ich innerhalb von zwei Wochen benennen.
Mein Verteidiger ist:

.....

Ich unterhalte bei folgenden Kreditinstituten Konten / Depots:

Inländische Kreditinstitute:

Luxemburger Kreditinstitute:

Weitere

ausländische Kreditinstitute:

Ich werde Aufstellungen über die Erträge und die Kapitalstände per 01.01. eines jeden Jahres, beginnend ab 1987, der vorgenannten Kreditinstitute selbst beschaffen und, jeweils getrennt nach Jahren, die Steuerfahndung Wetzlar unverzüglich zuleiten.

Ja

Nein

Ich war innerhalb der letzten zehn Jahre im Besitz von Inhaberschuldverschreibungen (sog. Tafelpapiere)

Ja

Nein

Höhe: DM

Die mir hieraus ausgezahlten Zinsen / Kupons betragen:

- nach den mir vorliegenden Unterlagen DM
 - nach meiner Erinnerung DM

Ich versichere, daß die o. g. Angaben zur Person sowie im Fragebogen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

....., den

Ort

Datum

Unterschrift/en

Nach § 111 Abs. 1 OWiG handelt derjenige ordnungswidrig, der einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann, in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM, in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM geahndet werden, § 111 Abs. 3 OWiG. Der Personalienbogen des Finanzamtes Wetzlar ist insgesamt mit dem Wort "Personalienbogen" überschrieben. Er teilt sich dann unter "1. Angaben zur Person" und "2. Fragebogen" auf. Der durchschnittliche Steuerpflichtige, der von einem steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren erstmals überzogen wird, wird bei der Aufmachung dieses Personalienbogens nicht erkennen, daß er die Fragen unter "2. Fragebogen" nicht zu beantworten braucht. Dies ist wohl auch die Intention des Verfassers dieses Personalienbogens. Auch die Angaben von Telefon, Telefax, Steuernummer und derzeitiges Finanzamt sowie das Geburtsland dürfen problemlos unbeantwortet gelassen werden, ohne daß eine Ordnungswidrigkeit nach § 111 Abs. 1 OWiG vorläge. Vor dem Hintergrund, daß sich niemand selbst (steuer-)strafrechtlich zu belasten braucht und zu einer Selbstbelastung erst Recht nicht gezwungen werden darf, § 393 Abs. 1 Satz 2 AO, sind schon solche Fragen problematisch, die auf eine Selbstbelastung des Beschuldigten zielen. Jeder Verteidiger würde hier einschreiten und derartige Fragen unterbinden. Wenn solche Fragen aber dem bislang unverteidigten Beschuldigten gestellt werden, soll unter Ausnutzung der fehlenden Waffengleichheit dieser zum Reden veranlaßt werden. Gerade dies ist problematisch, da die Steuerfahndungsstellen bzw. Bußgeld- und Strafsachenstellen nicht über die verschiedenen Verteidigungsmöglichkeiten aufklären, also nicht darüber, daß der Beschuldigte schweigen kann und dieses konsequente Schweigen oder schlichte Leugnen der Tat strafrechtlich nicht gegen ihn gewertet werden darf¹, §§ 136 Abs. 1 Satz 2, 163 a Abs. 3 Satz 2 StPO.

Ebensowenig belehren die Steuerfahndungsstellen bei den Personalien- und Fragebögen darüber, daß der Beschuldigte, wenn er redet, entweder die Wahrheit sagen darf oder lügen darf. Nicht einmal das hartnäckige Leugnen der Tat darf dem Beschuldigten nachteilig (etwa im Rahmen der Strafzumessung) angelastet werden². Hierüber müßte die Steuerfahndung bzw. die Bußgeld- und Strafsachenstelle belehren, wollte sie tatsächlich eine neutrale, objektive Informationsbeschaffung zugunsten des Beschuldigten leisten, bevor dieser sich erstmals ihr gegenüber äußert. Allein wenn die Gefahr im Sinne einer Möglichkeit³ besteht, daß der Steuerpflichtige sich selbst belasten könnte, so müßte die Belehrung lauten, braucht er keine Angaben machen und kann zunächst einen Verteidiger um Rechtsrat befragen. Stattdessen suggerieren sie vielmehr dem Beschuldigten, er müsse den Personalien- und Fragebogen beantworten und bei der Aufklärung der ihm zur Last gelegten Hinterziehung mitwirken.

Die Versicherung, die das Finanzamt Wetzlar von dem Steuerpflichtigen schließlich abverlangt, daß sämtliche Angaben zur Person sowie im Fragebogen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind, entbehrt ebenfalls jeglicher gesetzlicher Grundlage. Sie kann nur als Intention des Verfassers des Personalienbogens verstanden werden, möglichst umfassende Informationen unter Mißachtung der Rechte des Beschuldigten in einem Strafverfahren zu erlangen.

¹ Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 2. A., RN 316 m.w.N.

² BGH NStZ 1996, 80; BGH StV 1996, 88: hartnäckiges Leugnen ist kein Strafschärfungsgrund und BGH StV 1996, 263: fehlende Einsicht darf nicht strafschärfend berücksichtigt werden.; BGH StV 1998, 482.

³ Joecks in Franzen/Gast/Joecks, Steuerstrafrecht, 4. A., § 393 RN 20 f.

II. Finanzamt Kassel-Goethestraße

Das Finanzamt Kassel-Goethestraße verwendet folgenden Personalienbogen und Fragebogen:

Fragen zur Person	Steuernummer/Geschäftszeichen:
I. Person	
Vor- und Familienname (auch Geburtsname)	
Stand (Beruf, Gewerbe)	
Wohnort: Straße	
Geboren am: Geburtsort:	
Kreis / Land: Staatsangehörigkeit:	
Familienstand:	
Monatliches Einkommen (Angabe freiwillig): DM	
II. Person	
Vor- und Familienname (auch Geburtsname)	
Stand (Beruf, Gewerbe)	
Wohnort: Straße	
Geboren am: Geburtsort:	
Kreis / Land: Staatsangehörigkeit:	
Familienstand:	
Monatliches Einkommen (Angabe freiwillig): DM	
Fragebogen	
(unzutreffendes bitte streichen)	
Ich / Wir werde / n mich / uns zur Sache einlassen: ja	
Ich / Wir werde / n zunächst einen Verteidiger befragen.	
Den Verteidiger werde ich innerhalb von zwei Wochen benennen	
Mein Verteidiger ist	
Ich / Wir unterhalte / n bzw. unterhielt / en bei folgenden Kreditinstituten Konten / Depots	
Inländische Kreditinstitute:	
.....	
.....	
.....	
.....	
Luxemburger Kreditinstitute:	

.....

 Weitere ausländische Kreditinstitute:

.....

Ich / wir werde / n Aufstellungen über die Erträge und die Kapitalstände jeweils per 01.01. eines Jahres, beginnend ab 1986, der vorgenannten Kreditinstitute selbst beschaffen und der Steuerfahndungsstelle unverzüglich zuleiten.

ja

Ich / Wir war / en innerhalb der letzten zehn Jahre im Besitz von Inhaberschuldverschreibungen (sog. Tafelpapiere)

Ja Höhe: DM

Die mir / uns hieraus ausgezahlten Zinsen / Kupons betragen

- nach den mir vorliegenden Unterlagen DM

- nach meiner Erinnerung DM

Ich / Wir versicher / e / n, daß die o.g. Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind (§ 93 Abs. 3 AO).

Ort, Datum

Unterschrift

Die Mitwirkungspflichten eines Steuerpflichtigen bestehen auch nach Einleitung eines Strafverfahrens fort. Sie sind jedoch nicht mehr nach den §§ 328 ff. AO erzwingbar. Im Ergebnis sind daher die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen nicht mehr mittels Androhung oder Festsetzung eines Ordnungsgeldes oder ersatzweise einer Zwangshaft durchsetzbar. Vielmehr werden die steuerlichen Mitwirkungspflichten von dem strafprozessualen Grundsatz, sich nicht selbst belasten zu müssen (*nemo tenetur se ipsum accusare*) überlagert. Da niemand selbst an seiner eigenen Überführung oder Verurteilung mitwirken muß⁴, sondern lediglich Untersuchungen an sich oder Durchsuchungen bei sich dulden muß, nicht aber aktiv etwa durch Auskunftserteilung oder durch Vorlage irgendwelcher Unterlagen oder gar durch die Beschaffung ausländischer Unterlagen bei ausländischen Banken, die die deutsche Steuerfahndung ansonsten nicht erhalten könnte, an seine eigenen Überführung mitwirken muß, bleiben die Aufforderungen zur Mitwirkung ein stumpfes Schwert. Die Belehrung über derartige grundlegende prozessuale Verfahrensgrundrechte jedes Beschuldigten strafrechtlich nicht mitwirken zu müssen oder lügen zu dürfen fehlen leider auch in sämtlichen Personalienbögen. Statt dessen enthalten die Personalienbögen Fragen, die nichts mit den Angaben zur Person, die nach § 111 OWiG zu machen sind, zu tun haben.

⁴ BGH MDR 1953, 402: Die Möglichkeit einer Wiederaufnahme eines Verfahrens genügt schon, selbst wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig abgelehnt wurde; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO-Kommentar, 44. A., § 55 RN 9 m.w.N.

Statt also für eine ordnungsgemäße und sachgemäße Aufklärung des Beschuldigten zu sorgen, werden hier unter dem Schein, zu den Angaben verpflichtet zu sein, Fragen zu den Personalien (zu deren Beantwortung der Beschuldigte tatsächlich im Rahmen des § 111 OWiG verpflichtet ist) mit Fragen zur Sache oder Fragen zur Strafzumessung (Einkommen) vermischt, so daß bei dem unkundigen Steuerpflichtigen in der Regel der Eindruck entstehen wird, zur Ausfüllung des gesamten Personalienbogens verpflichtet zu sein. Hier dürfte sich auch selbst bezüglich der Frage nach dem monatlichen Nettoeinkommen, bei dem erläuternd angefügt ist, daß die Angabe freiwillig ist, sich der Steuerpflichtige in der Regel zur Angabe hinreißen lassen, da er sich zumindest bei einem wohlgefälligen Verhalten Vorteile für seinen Verfahrensausgang versprechen dürfte.

Da bei der Frage nach dem monatlichen (Netto-) Einkommen als einziger Frage der Hinweis enthalten ist, daß die dortigen Angaben freiwillig sind, wird der rechtsunkundige Steuerpflichtige hieraus im Umkehrschluß schließen, daß er zu allen übrigen Angaben verpflichtet ist. Gerade dies ist jedoch ein grundlegender Irrtum.

III. Finanzamt Wiesbaden II

Das Finanzamt Wiesbaden II verwendet standardmäßig folgenden Fragebogen:

Finanzamt Wiesbaden II Bußgeld- u. Strafsachenstelle	Wiesbaden, den
ÜLStrNr.:	
Angaben zur Person:	
.....	
Familiename (auch Geburtsname)	
.....	
Vorname (Rufname unterstreichen)	
.....	
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land, Staat)
.....	
Staatsangehörigkeit	
.....	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
.....	
Beruf/Gewerbe	
<input type="checkbox"/> Ledig	verwitwet
verheiratet	geschieden

Familienstand (zutreffendes bitte ankreuzen)

.....
Datum

.....
Unterschrift

Zurück an

Finanzamt Wiesbaden II
Bußgeld- und Strafsachenstelle
Dostojewskistr. 8

65187 Wiesbaden

Allein der Fragebogen des Finanzamtes Wiesbaden II fragt alle diejenigen Punkte ab, die nach § 111 Abs. 1 OWiG abzufragen sind ohne eine unzulässige Vermischung mit Fragen zu erzeugen, die nicht in den Personalienbogen gehören. Denn ordnungswidrig handelt nur, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert, § 111 Abs. 1 OWiG.

Zudem ist die Verweigerung der Angaben der übrigen Personalien nur dann ordnungswidrig, wenn danach im einzelnen gefragt wird. Soweit also dem Finanzamt nur die Angaben zum aktuellen Beruf oder zur Staatsangehörigkeit fehlen, können diese nicht durch die standartisierte generelle Abfrage nachgefragt werden. Vielmehr muß das Finanzamt dann konkret speziell im Einzelfall die ihm nicht bekannten Daten erfragen. Dafür sind jedoch serienbriefartige Versendungen der Personalienbögen kein taugliches Mittel⁵.

Bei einer Identitätsfeststellung ist die Vorschrift nicht anwendbar, wenn der Fragende die Personalien bereits kennt⁶, oder die Identität der Person nach den Umständen des Falles feststeht.

Sind die Personalien nur zum Teil bekannt, so kann zur Durchführung von staatlichen Aufgaben die Kenntnis der übrigen Teile der Personalien erheblich sein. Die Verweigerung der Angabe der übrigen Personalien ist einem solchen Fall nur

⁵ Lemke, a. a. O., § 111 RN 4.

⁶ OLG Hamm NJW 1988, 274; OLG Oldenburg, MDR 1971, 861; Göhler OWiG-Kommentar, § 111 RN 3 m. w. N.

ordnungswidrig, wenn danach im einzelnen – und nicht standard- bzw. formularmäßig – gefragt wird⁷.

Für ein Bußgeldverfahren wegen einer (geringfügigen) Verkehrsordnungswidrigkeit ist die Angabe des Familienstandes nicht notwendig⁸. Ebenso wenig ist die Angabe des Berufes notwendig, wenn die Identität bereits festgestellt ist⁹.

Im übrigen darf der Beschuldigte die zu seiner Identitätsfeststellung notwendigen Angaben grundsätzlich nicht verweigern¹⁰. Ein Weigerungsrecht zur Angabe der Personalien kann sich allenfalls daraus ergeben, wenn sich der Betroffene bereits durch die Angaben zu seiner Person belasten würde¹¹. Bei einer schriftlichen Anhörung im Bußgeldverfahren, bei der die Angaben der Personalien verlangt werden, kommt es darauf an, ob dies erkennbar auch zum Zweck der Identitätsfeststellung geschieht, ob also weitere als die schon bekannten Angaben für das Ermittlungsverfahren erfragt werden¹².

Ob die Übersendung von Personalienbögen im steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren überhaupt erforderlich ist, erscheint zweifelhaft. Denn Vor- und Zuname, Wohnort, Familienstand, Geschlecht, Geburtsdatum und Beruf sind dem Finanzamt allein aufgrund der Angaben im Mantelbogen im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Beschuldigten regelmäßig bekannt. Allein die Staatsangehörigkeit kann fehlen. Ob diese für die Durchführung eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens überhaupt notwendig ist, scheint fraglich. Zumindest ist die Übersendung eines Personalienbogens zusammen mit einer Verfahrenseinleitung in den Fällen nicht notwendig, in denen die betreffenden Steuerpflichtigen bereits steuerlich geführt werden, d.h. bereits früher schon Einkommensteuererklärungen abgegeben haben. Denn dort sind auf dem Mantelbogen die Angaben zur Person vollständig – mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit – enthalten.

Welchen weiteren Erkenntniswert der Personalienbogen im Vergleich zu den bereits eingereichten Steuererklärungen und den dort mitgeteilten Personalien bringen soll, ist nicht erkennbar. Die Notwendigkeit des standardmäßigen Versendens eines Personalienbogens bei einer schriftlichen Verfahrenseinleitung wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung ist daher nicht erkennbar. Die Nichtbeantwortung der entsprechenden Personalienbögen müsste daher auch im Hinblick auf § 111 OWiG sanktionslos bleiben. Denn da § 111 Abs. 1 OWiG in erster Linie das Interesse des Staates an der Feststellung der Identität der Personen und an der Kenntnis weiterer Personenangaben schützt, um staatliche Aufgaben ordnungsgemäß durchführen zu können¹³, setzt eine Bebußung nach § 111 Abs. 3 weiter voraus, daß ohne die Angaben im Personalienbogen die Steuerfahndungsstelle bzw. die Bußgeld- und Strafsachenstelle ihre Strafverfolgungsaufgaben nicht ordnungsgemäß durchführen kann. Dies ist jedoch in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige bekannt ist und

⁷ Bei Bär, DAR 1989, 373; Göhler, a. a. O., § 111 RN 4.

⁸ Bay. OLG, VersR 1958, 214.

⁹ OLG Celle, VersR 1953, 458; Bay. ObLG VersR 1957, 53, Göhler, a. a. O., § 111 RN 4 m. w. N.

¹⁰ BGHSt 21, 334, 364; BGHSt: 25, 13; Bay. ObLG NJW 1958, 310; Bay. ObLG NJW 1969, 2750; OLG Düsseldorf NJW 1970, 1888; OLG Stuttgart, MDR 1987, 521; LR-Hanack, § 136 RN 13 f. m. w. N.; LR-Gollwitzer, § 243 RN 36 a. A. Eser ZStW 1979, 575; Seebode, NJW 1969, 2750; ders. MDR 1970, 185.

¹¹ Göhler, a. a. O., § 111 RN 17.

¹² Göhler, a. a. O., § 111 RN 16 a.

¹³ Lemke, OWiG-Kommentar, § 111 RN 1.

bereits Steuererklärungen abgegeben hat, aufgrund der dortigen Personalienangaben nicht der Fall. Ob dies bei Steuerpflichtigen, die steuerlich noch nicht erfaßt sind, anders zu sehen ist, könnte einzelfallabhängig anders zu beurteilen sein. Nach ihrem Schutzzweck ist jedenfalls § 111 Abs. 1 OWiG jedenfalls nicht verletzt, wenn die Personalien der befragten Person zur Identitätsfeststellung und zur Erfüllung staatlicher Aufgaben nicht erforderlich sind¹⁴. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene bereits hinreichend identifiziert worden ist oder durch die schon vorliegenden Angaben zur Person jedenfalls identifiziert werden kann¹⁵.

Eine Befragung, die nicht dem Gesetzeszweck dient, ist nicht rechtmäßig. Dies bedeutet, daß die Befragung das Ziel haben muß, entweder die Identität festzustellen oder aber daß weitere Angaben für die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben – hier der Strafverfolgung – erforderlich sein müssen¹⁶. In den Fällen, in denen der Steuerpflichtige bereits Steuererklärungen abgegeben hat und dem Finanzamt hinreichend bekannt ist, ist die standardmäßige Übersendung des Fragebogens überflüssig und daher rechtswidrig. Der Steuerpflichtige kann die Ausfüllung und Übersendung des Fragebogens verweigern, ohne daß ihm eine Bebußung nach § 111 Abs. 1 und 3 OWiG droht.

Da die Steuerfahndungsstellen standardmäßig mit der Einleitung eines Strafverfahrens auch Personalienbögen übersenden, liegen hierin auch nicht einzelfallbezogene konkrete Nachfragen. Gerade die standardmäßige Versendung zeigt, daß die Personalien in jedem Fall abgefragt werden, obwohl die Daten im Regelfall dem Finanzamt bereits aufgrund der bereits vorgelegten Erklärungen bekannt sind.

Alle anderen Angaben, die nicht in § 111 Abs. 1 OWiG gefragt werden dürfen, die also über die Frage nach dem Vor- und Familien- oder Geburtsnamen, dem Ort oder Tag seiner Geburt, seinem Familienstand, seinem Beruf, seinem Wohnort, seiner Wohnung oder seiner Staatsangehörigkeit hinausgehen, brauchen selbstverständlich nicht beantwortet zu werden. Die Aufzählung in § 111 Abs. 1 OWiG ist daher abschließend. Fragen nach Telefonnummer, Bankverbindung, Steuernummer, zuletzt zuständigem Finanzamt, Telefaxnummer und letzte Änderung des Familienstandes, monatlichem Nettoeinkommen etc. sind nicht im Katalog des § 111 Abs. 1 OWiG enthalten und müssen daher nicht beantwortet werden.

Durch die Vermischung der erlaubten Fragen im Personalienbogen mit anderen nicht in § 111 OWiG vorgesehenen Fragen und dem Fragebogen, die selbstverständlich auch nicht beantwortet werden müssen und die wegen des Grundsatzes, sich im Steuerstrafverfahren nicht selbst belasten zu müssen, auch nicht beantwortet werden sollten, werden die zulässigen Fragen nach § 111 Abs. 1 OWiG mit unzulässigen Fragen vermischt. Diese Vermischung von zulässigen und unzulässigen Fragen macht diesen gemischten Personalienbogen insgesamt rechtswidrig. Denn unter dem Eindruck der Einleitung eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und der Belehrung des Finanzamtes diese Fragen beantworten zu müssen, ist eine klare Trennung solcher Fragen, die dem § 111 OWiG entsprechen und solcher, die dem nicht entsprechen, von einem Laien nicht mehr zweifelsfrei vorzunehmen.

¹⁴ Göhler, NStZ 1982, 14; Lemke, a. a. O., § 111 RN 1.

¹⁵ OLG Celle MDR 1977, 955; Lemke, a. a. O., § 111 RN 1.

¹⁶ Lemke, a. a. O., § 111 RN 2.

Die Belehrung zu dem Fragebogen sieht vielmehr beim Finanzamt Wetzlar beispielsweise wie folgt aus:

”

Bankenverfahren

Belehrung nach § 163 a Abs. 4 in Verbindung mit § 136 Strafprozeßordnung:

Für die strafrechtlich noch nicht verjährten Zeiträume steht es Ihnen nach dem Gesetz frei, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Ihrer ersten Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen. Sie können sich auch schriftlich äußern oder zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.

Nach § 136 StPO sind Sie jedoch verpflichtet, Angaben zu Ihrer Person zu machen. Senden Sie bitte hierzu den beiliegenden Personalienbogen innerhalb von einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens zurück.

Teilen Sie bitte bei Rücksendung des von Ihnen auszufüllenden Personalienbogens mit, ob Sie sich zur Sache einlassen wollen. Füllen Sie hierzu ggf. den Fragebogen aus. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß sich das Bemühen, die Sache selbst aufzuklären und den Schaden wiedergutzumachen, bei einer möglichen Strafe mildernd auswirkt (§ 46 Strafgesetzbuch – StGB -).

Sollten Sie sich zur Sache nicht einlassen, wird die Steuerfahndung die Erforschung der Steuerstraftaten und die Ermittlungen der Besteuerungsgrundlagen selbständig vornehmen.

Des weiteren weise ich auf folgendes hin:

Die Steuerfahndung hat auch die Besteuerungsgrundlagen für die Vorjahre, d. h. vor 1994, zu ermitteln (§§ 208 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. 169 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 AO). In diesem rein steuerlichen Ermittlungsverfahren besteht ein Aussageverweigerungsrecht nach der StPO nicht. Insoweit weise ich auf Ihre Mitwirkungspflichten nach der Abgabenordnung hin (§§ 208 Abs. 1 Satz 2; 90; 93 ff. 200 AO).

Die Verletzung oder Versagung Ihrer Mitwirkungspflichten würde unweigerlich dazu führen, daß ich von der Möglichkeit

- der Anwendung von Zwangsmitteln nach § 328 AO,
- der Schätzung von Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO

und/oder

- der Einholung von Auskünften bei Dritten nach §§ 93 ff. AO

Gebrauch machen würde.“

Auch bei steuerlich bislang nicht geführten Steuerpflichtigen muß daher dieser Personalienbogen nicht beantwortet werden. Denn eine klare Trennung der Fragen, die beantwortet werden müssen und der Fragen, die nicht beantwortet werden müssen, ist für den Laien nicht möglich. Selbst wenn man die Auffassung vertreten würde, daß die räumliche und ziffernmäßige Trennung zwischen Personalienbogen und Fragebogen auf dem zusammenhängenden Blatt in der zweiten Alternative des Finanzamtes Wetzlar theoretisch nachvollzogen werden könnte, verfängt dieses Argument letztendlich jedoch nicht. Denn auch in den Angaben zur Person sind Fragen enthalten, wie beispielsweise seit wann der Familienstand besteht bzw. welche Steuernummer der Steuerpflichtige hat und bei welchem Finanzamt er zuletzt geführt wurde sowie nach dessen Telefon- und Telefaxnummer, die nach § 111 Abs. 1 OWiG nicht beantwortet werden müssen. Der Druck, der stattdessen in der Belehrung erzeugt wird, wird jeden Laien Glauben machen, er müsse den Personalienbogen und den anhängenden Fragebogen wahrheitsgemäß ausfüllen. Da hier keine klare Trennung und keine entsprechend klaren unmißverständlichen Belehrungen durch das Finanzamt erfolgen, darf der beschuldigte Steuerpflichtige die Antwort auf diese Fragen sanktionslos verweigern.

Gleiches würde gelten, wenn an dieser Stelle das Finanzamt nach seinem letzten Nettomonatsgehalt oder ähnlichem fragen würde. Denn der Beschuldigte braucht sich nicht selbst zu belasten. Wenn das fragende Finanzamt zulässige von unzulässigen Fragen nicht trennen kann oder will und dabei ein Gemisch von zulässigen und unzulässigen Fragen vorlegt, braucht der Steuerpflichtige hierauf nicht zu antworten. Denn nur rechtmäßige Fragenkataloge im Sinn des § 111 OWiG können eine Beachtung beanspruchen.

Fazit:

Die Beantwortung des Personalienbogens gegenüber der Steuerfahndungsstelle bzw. gegenüber der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes ist nur dann notwendig, wenn das Finanzamt die abgefragten Daten nicht aus den Steuerakten entnehmen kann und sich der Fragenkatalog ausschließlich an den Katalog des § 111 OWiG hält. Darüber hinausgehende Fragen brauchen nicht beantwortet zu werden. Dies gilt zumindest dann, wenn der Steuerpflichtige bereits seine Personaliendaten in früheren Steuererklärungen angegeben hat und dem Finanzamt damit seine Personaliendaten bekannt sind. Selbst wenn sich zwischenzeitlich kleinere Änderungen, wie etwa die Änderung des Berufes (früher Leitender Angestellter, jetzt z.B. Rentner) geändert haben sollte, läge in der standardmäßigen Übersendung des Personalienbogens keine konkrete Nachfrage nach lediglich dem Beruf. Daher wäre die Nichtbeantwortung unschädlich. Auch soweit dem Finanzamt lediglich die Staatsangehörigkeit des Beschuldigten nicht bekannt ist, bräuchte der Personalienbogen nicht ausgefüllt werden.

Vermengt das Finanzamt zulässige mit unzulässigen Fragen wie in den Beispielfällen des Finanzamtes Wetzlar und Kassel-Goethestraße, braucht der Fragebogen insgesamt nicht beantwortet zu werden, da der Steuerpflichtige sich nicht selbst belasten muß. Bestehen also Zweifel, darf der Steuerpflichtige im Zweifel sich auf sein Schweigerecht zurückziehen. Wird durch die Vermischung unklar,

welche Fragen nach § 111 OWiG zu beantworten sind und welche nicht, kann die Beantwortung insgesamt sanktionslos verweigert werden.